

# Satzung

## zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung vom 16.12.2021, geändert am 14.12.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

I. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgendes eingefügt:

Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).

II. In § 9 Abs. 1 wird in Satz 1 in der Aufzählung nach den Worten „Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)“ folgendes ergänzt:

Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden.

IV. In § 18 wird nach Satz 2 folgendes ergänzt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

III. In § 21 werden Gebühren angepasst wie folgt:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

a) Die Gebühren nach § 20 Abs. 1 (Haushaltstarif) betragen jährlich im Jahr 2025

für den Haushalt mit	1 Person	109,20 Euro
	2 Personen	152,40 Euro
	3 Personen	196,80 Euro
	4 Personen	229,20 Euro
	5 Personen	261,60 Euro
	6 Personen	284,40 Euro
	7 Personen	306,00 Euro
	8 Personen	327,60 Euro
	9 Personen	349,20 Euro
	10 Personen	370,80 Euro
	11 Personen	393,60 Euro
	12 Personen	415,20 Euro

aa) Die Gebühren nach § 20 Abs. 1 (Haushaltstarif) betragen jährlich ab dem Jahr 2026

für den Haushalt mit	1 Person	112,80 Euro
	2 Personen	158,40 Euro
	3 Personen	202,80 Euro
	4 Personen	236,40 Euro
	5 Personen	271,20 Euro
	6 Personen	292,80 Euro
	7 Personen	315,60 Euro
	8 Personen	338,40 Euro
	9 Personen	361,20 Euro
	10 Personen	384,00 Euro
	11 Personen	405,60 Euro

12 Personen 428,40 Euro

b) bei Eigenkompostierung nach § 3 Abs. 3 c für den Haushalt, ohne Nutzung Grünabfallverwertung gemäß § 13 Abs. 1 und 2, 5 und 6 im Jahr 2025

1 Person	84,00 Euro
2 Personen	117,60 Euro
3 Personen	153,60 Euro
4 Personen	177,60 Euro
5 Personen	201,60 Euro
6 Personen	219,60 Euro
7 Personen	235,20 Euro
8 Personen	254,40 Euro
9 Personen	273,60 Euro
10 Personen	290,40 Euro
11 Personen	309,60 Euro
12 Personen	327,60 Euro

bb) bei Eigenkompostierung nach § 3 Abs. 3 c für den Haushalt, ohne Nutzung Grünabfallverwertung gemäß § 13 Abs. 1 und 2, 5 und 6 ab dem Jahr 2026

1 Person	85,20 Euro
2 Personen	120,00 Euro
3 Personen	156,00 Euro
4 Personen	181,20 Euro
5 Personen	207,60 Euro
6 Personen	224,40 Euro
7 Personen	240,00 Euro
8 Personen	260,40 Euro
9 Personen	282,00 Euro
10 Personen	297,60 Euro
11 Personen	316,80 Euro
12 Personen	334,80 Euro

Die Grundgebühr nach § 20 Abs. 6 beträgt

ab dem Jahr 2025	109,20 Euro,
ab dem Jahr 2026	112,80 Euro.

Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

a) Erhebung der Mindestgebühr

ab dem Jahr 2025	109,20 Euro
ab dem Jahr 2026	112,80 Euro

b) wöchentlich einmaliger Abfuhr je Biomüllbehälter im Jahr 2025 mit

60 l Füllraum	193,20 Euro
80 l Füllraum	232,80 Euro
120 l Füllraum	277,20 Euro
240 l Füllraum	548,40 Euro

bb) wöchentlich einmaliger Abfuhr je Biomüllbehälter ab dem Jahr 2026 mit

60 l Füllraum	199,20 Euro
80 l Füllraum	240,00 Euro
120 l Füllraum	285,60 Euro
240 l Füllraum	565,20 Euro

c) wöchentlich einmaliger Abfuhr je Restmüllbehälter im Jahr 2025 mit

770 l Füllraum mit Gefäßmiete	1.980,00 Euro
1.100 l Füllraum mit Gefäßmiete	2.872,80 Euro

cc) wöchentlich einmaliger Abfuhr je Restmüllbehälter ab dem Jahr 2026 mit

770 l Füllraum mit Gefäßmiete	2.040,00 Euro
1.100 l Füllraum mit Gefäßmiete	2.959,20 Euro

d) 14-tägiger Regelabfuhr im Jahr 2025 je Restmüllbehälter mit

60 l Füllraum	94,80 Euro
80 l Füllraum	114,00 Euro
120 l Füllraum	136,80 Euro
240 l Füllraum	277,20 Euro
770 l Füllraum	908,40 Euro
1.100 l Füllraum	1.262,40 Euro

dd) 14-tägiger Regelabfuhr ab dem Jahr 2026 je Restmüllbehälter mit

60 l Füllraum	97,20 Euro
80 l Füllraum	117,60 Euro
120 l Füllraum	140,40 Euro
240 l Füllraum	285,60 Euro
770 l Füllraum	936,00 Euro
1.100 l Füllraum	1.300,80 Euro

e) von der Regelabfuhr abweichende Sonderleerungen betragen im Jahr 2025 je Behälter mit

770 l Füllraum	39,20 Euro
1.100 l Füllraum	59,30 Euro

ee) von der Regelabfuhr abweichende Sonderleerungen betragen ab dem Jahr 2026 je Behälter mit

770 l Füllraum	40,40 Euro
1.100 l Füllraum	61,10 Euro

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

a) Die Gebühren für Absetz- und Presscontainer betragen ohne Gefäßmiete je Abfuhr bei Absetz- und Presscontainern auf Abruf im Jahr 2025

bis 6 cbm Füllraum	73,70 Euro
von 7 bis 10 cbm Füllraum	79,50 Euro
von 8 bis 10 cbm Füllraum verdichtet	108,40 Euro
bis 20 cbm Füllraum verdichtet	108,40 Euro

zuzüglich der vom Landkreis berechneten Entsorgungsabgaben.

b) Die Gebühren für Absetz- und Presscontainer betragen ohne Gefäßmiete je Abfuhr bei Absetz- und Presscontainern auf Abruf ab dem Jahr 2026

bis 6 cbm Füllraum	75,90 Euro
von 7 bis 10 cbm Füllraum	81,90 Euro
von 8 bis 10 cbm Füllraum verdichtet	111,60 Euro
bis 20 cbm Füllraum verdichtet	111,60 Euro

zuzüglich der vom Landkreis berechneten Entsorgungsabgaben.

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

Die Gefäßmiete beträgt pro Jahr bei Absetzbehältern 399,00 Euro

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2024

gez.  
Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung am 18.12.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.